

zur Lagerung von Betriebsmaterialien. Sollten diese Behauptungen zutreffen, ist nicht auszuschließen, daß die für die Klägerin wegen der Zuweisung des Hausgrundstücks und der Ehwohnung sprechenden Umstände zurückstehen müssen.

Schließlich ist noch zu prüfen, ob erneut kostenaufwendige Instandsetzungen zur Erhaltung des Einfamilienhauses erforderlich sind. Sollte das der Fall sein, wäre zu klären, auf welche Weise von dem für die Grundstücksübertragung in Betracht kommenden Beteiligten die hierfür notwendigen Leistungen erbracht werden können. Der Klägerin wäre schwerlich damit gedient, wenn sie hierdurch etwa vor unlösbare Probleme gestellt würde.

Für den Berufungssenat war sodann noch Veranlassung gegeben, die schleppende Arbeitsweise des Kreisgerichts zu beanstanden und darauf hinzuwirken, daß der bereits seit über zwei Jahren anhängige Rechtsstreit alsbald zum Abschluß gebracht wird. Die Kammer für Familiensachen hat vor allem sehr unkonzentriert Beweis erhoben. War es unter den hier gegebenen Umständen — umfangreiche und zeitaufwendige Beweiserhebungen zur Vermögensverteilung waren wegen des erbitterten Streits der Parteien notwendig — ausnahmsweise gerechtfertigt, vorab über den Scheidungs- und Unterhaltsantrag der Klägerin zu befinden, so war es nicht erforderlich und daher auch nicht zu billigen, zur Ehwohnung und zur Vermögensauseinandersetzung ein weiteres Teilurteil ergehen zu lassen. Es hätte hierzu vielmehr sogleich eine abschließende Entscheidung getroffen werden müssen.

Im Verfahren nach § 39 FGB ist es in aller Regel geboten, wegen des Zusammenhangs und der gegenseitigen Bedingtheit über sämtliche Sachwerte und sonstigen Vermögensstücke eine einheitliche Entscheidung zu treffen. Des weiteren ist es für die Verfahrensdauer beachtlich, daß durch Teilentscheidungen die Möglichkeit eröffnet wird, gegen jede einzelne ein Rechtsmittel einzulegen, wodurch — wie in diesem Verfahren — eine weitere Verzögerung des Rechtsstreits eintritt.

Wiederholt hat das Oberste Gericht darauf hingewiesen, welche große Bedeutung einer rationellen Verfahrensweise bei Beachtung einer ausreichenden Klärung des Sachverhalts zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit gerichtlicher Entscheidungen zu kommt (vgl. u. a. Ziff. 3 des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 30. Plenartagung am 24. März 1971 [NJ 1971 S. 259] sowie das Material zur effektiven Durchführung der gerichtlichen Verfahren auf den Gebieten des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts in NJ 1971 & 568).

Wird im Berufungsverfahren festgestellt, daß das Gericht erster Instanz diese Erfordernisse beachtlich verletzt hat, ist es Aufgabe des Rechtsmittelsenats, seiner Anleitungspflicht gerecht zu werden, in geeigneter Form auf die vorliegenden Mängel hinzuweisen und dafür zu sorgen, daß sie künftig vermieden werden. Aus den Akten ist nicht zu entnehmen, daß dies durch das Bezirksgericht geschehen ist.

Aus den angeführten Gründen war das Urteil wegen Verletzung der §§ 34, 39 FGB und § 2 FVerfO aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

§§ 39, 12, 13 FGB; <XLRichtlinie Nr. 24.

L Wegen ihrer Beteiligung an den Aufwendungen für die Familie sind an das Vorhandensein vermögensrechtlicher Ansprüche der Kinder gegenüber ihren Eltern oder ihres Miteigentums an den nun gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen der Eltern gehörenden Sachen,

Vermögenswerten und Ersparnissen beachtliche Anforderungen zu stellen.

2. Haben Kinder vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber ihren Eltern oder ist ihnen am gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen Miteigentum einzuräumen, so ist das bei der Verteilung dieses Vermögens gebührend zu beachten. Zu diesem Zweck können Gegenstände, an denen die Kinder ein berechtigtes Interesse haben, demjenigen Elternteil verbleiben, mit dem sie künftig Zusammenleben werden. Sind sie Miteigentümer, geht der bisher gemeinsame Anteil der Eltern (§ 13 FGB) auf den ausgleichspflichtigen Ehegatten über.

OG, Urteil vom 26. August 1975 — 1 ZzF 19/75.

Die Parteien waren Eheleute. Im Verfahren zur Vermögensauseinandersetzung hat das Kreisgericht hinsichtlich der Gegenstände, über deren Verteilung die Parteien einig waren, antragsgemäß entschieden. Von der Verteilung wurden — dem Antrag der Verklagten folgend — das Farbfemsehergerät, ein Tisch, zwei Drehstessel und das Sparguthaben in Höhe von 1 200 M ausgenommen, weil zur Anschaffung der genannten Sachen die ältesten Kinder der Parteien beigetragen und diese daran Miteigentum erworben hätten. Einige Gegenstände (Jugendzimmer, Küchenschrank, Waschmaschine und Wäscheschleuder) wurden auf Kredit erworben. Das Kreisgericht ist davon ausgegangen, daß die Verklagte den Restkredit in Höhe von 2 000 M zu bezahlen hat. Den Wert der Gegenstände hat es entsprechend niedriger angesetzt. Das Kreisgericht hat ferner dem Antrag der Verklagten, ihr einen größeren Vermögensanteil zuzusprechen, stattgegeben, weil sie ein besonderes Interesse an bestimmten Gegenständen habe und das Erziehungsrecht für das jüngste Kind der Parteien ausübe. Zur Höhe der Anteile der Parteien hat sich das Kreisgericht nicht geäußert.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Die Klärung der das Fernsehgerät betreffenden Rechte der geschiedenen Eheleute hätte im Vermögensauseinandersetzungsverfahren erfolgen müssen, und zwar selbst dann, wenn die beiden ältesten Kinder der Parteien Miteigentum am Farbfemsehergerät erworben hätten, da der Anteil der Eltern gleichwohl gemeinschaftliches Eigentum gemäß § 13 FGB darstellt. Etwaige vermögensrechtliche Interessen der Kinder wären bei der Vermögensverteilung gebührend zu berücksichtigen gewesen.

Bei der Prüfung der Frage, ob und ggf. inwieweit derartige Interessen der Kinder zu berücksichtigen waren, wäre folgendes zu beachten gewesen:

Nach § 12 FGB werden die Aufwendungen zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Familienangehörigen von den Eheleuten und — soweit möglich — auch mit von den Kindern erbracht. Dabei erstreckt sich die Pflicht der im elterlichen Haushalt lebenden Kinder, wenn sie selbst eigene Einkünfte haben, im allgemeinen darauf, finanziell zur täglichen Versorgung der Familienangehörigen und zur Deckung der notwendigen, oftmals ständig wiederkehrenden allgemeinen Grundkosten des Haushalts sowie in besonderen Fällen in zumutbarer Weise an notwendigen Anschaffungen, die auch ihnen zugute kommen, angemessen beizutragen (vgl. FGB-Kommentar, 4. Aufl., Berlin 1973, Anm. 3 zu § 12 FGB [S. 60]; Lehrbuch des Familienrechts, Berlin 1972, S. 167). Deshalb sind selbst wirtschaftlich selbständige Kinder mit beachtlichem eigenen Einkommen, die lediglich Kostgeld zur täglichen Versorgung und finanzielle Mittel zur Bestreitung der auf dem Haushalt ruhenden allgemeinen Grundkosten zur